

1. Satzung zur Änderung zur Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBL 2007, S. 410;) sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Neuenkirchen vom 14.11.2000, zuletzt geändert am 10.04.2002 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am *09.05.11* die Beitrags – und Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen vom 18.05.2010 wie folgt geändert.

§ 1 Änderung des § 10 Abs. 2

- (1) Wassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag beim Amt Neverin vorbehaltlich der Plausibilitätskontrolle bei der Berechnung abgesetzt. Der Nachweis darüber hat über geeichte Abzugszähler (Gartenwasserzähler) zu erfolgen, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Ohne Nachweis, dass Wassermengen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, erfolgt keine Gebührenerstattung bzw. Gebührenverrechnung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Neuenkirchen, den *29.09.2011*

H. Ritschel
Bürgermeister



Die Satzung wurde mit Schreiben vom *26.09.11* dem Landrat des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, als Rechtsaufsichtsbehörde, angezeigt.

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburg – Strelitz, als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.